



**Seelsorgeeinheit Aichhalden**

**Gemeinsamer Ausschuss | GA**

# **Kooperationsvereinbarung Seelsorgeeinheit**

## **- KV SE -**

Öffentlich-Rechtliche Kooperationsvereinbarung  
über die Zusammenarbeit in der  
Seelsorgeeinheit Aichhalden, Dekanat Rottweil

In der Form des Nachtrags 9  
Stand vom 01.03.2025

PfReg D 13.1





# Öffentlich-Rechtliche Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit Aichhalden, Dekanat Rottweil

in der Fassung des N9 vom 01.03.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>Öffentlich-Rechtliche Kooperationsvereinbarung</b> über die Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit Aichhalden, Dekanat Rottweil.....	1
§ 1 Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.....	2
§ 2 Gemeinsam pastoral und hoheitlich getragene Aufgaben .....	3
§ 3 Finanzierung und Rechtsträgerschaft der gemeinsam getragenen Aufgaben .....	5
§ 4 Bildung und Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses .....	6
§ 5 Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses .....	7
§ 6 Vertragsdauer.....	8
Anlage 1   Vereinbarungen zu den gemeinsam getragenen Aufgabenfeldern.....	10
Anlage 2   Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Finanzierung gemeinsamer Kosten .....	13
I.    Rechtsträgerschaft und Finanzierung .....	13
II.   Personal-, Betriebs- und Sachkosten der geschäftsführenden Kirchengemeinde durch und für die Mitarbeitenden des Pastoralteams, des Gemeinsamen Pfarramtes, der gemeinsamen Nachbarschaftshilfeverwaltung und des Gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes .....	13
III.  Pastoral .....	15
IV.  Schlussbestimmungen .....	15
Anlage 3   Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung eines Gemeinsamen Pfarramtes	17
Anlage 4   Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines Gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes.....	19
Anlage 5 Besondere Ausführungsvorschriften .....	21
A.    Finanzierungsverfahren .....	21
B.    Pfarramtsverwaltungsstruktur.....	23
C.    Nachbarschaftshilfeverwaltung .....	24
D.    Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt.....	25
E.    Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst (Familienreferent*in).....	27
Anlage 6 - „Kooperationskreis SE (KK SE)“ .....	28
Nachweis der Änderungen ab erstem Inkrafttreten .....	29



## § 1 Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Die Kirchengemeinden St. Michael, Aichhalden  
St. Mauritius, Winzeln (Sitz des Pfarrers)  
St. Valentin, Waldmössingen  
St. Gallus, Heiligenbronn

bilden gemäß Dekret von Bischof Dr. Gebhard Fürst (Nr. A 2886 vom 27.12.2000)  
die Seelsorgeeinheit Aichhalden.

2. Unbeschadet ihrer jeweiligen Eigenständigkeit und Identität (§§ 1 und 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 KGO) und unbeschadet der Zuständigkeit ihrer je eigenen Gemeindeleitung (§§ 18 und 19 KGO) arbeiten die beteiligten (Kirchen-) Gemeinden in der Seelsorgeeinheit zusammen, um die Aufgaben im gemeinsamen Lebensraum besser wahrnehmen und erfüllen zu können. Die Seelsorgeeinheit ist keine Rechtsperson. Für die Kooperation gelten die Grundprinzipien von Subsidiarität und Solidarität (§ 8 Absatz 1 KGO). Gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben nehmen die Kirchengemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BO-Nr. 2712- 09.05.2019; KABI 63 [2019], 218-221) wahr.

- bleibt frei -



## § 2 Gemeinsam pastoral und hoheitlich getragene Aufgaben

1. Auf dieser Grundlage vereinbaren die beteiligten Kirchengemeinden eine Kooperation in folgenden pastoralen Aufgabenfelder:
  - a. Die gemeinsame Pfarramtsverwaltung aller vier Pfarrämter am Dienstsitz des Pfarrers in Winzeln und Umwandlung der bisherigen Pfarramtsstandorte in Präsenzorte<sup>1</sup>
  - b. Die gemeinsame Verwaltung der drei Nachbarschaftshilfen und die Einrichtung und Ausstattung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle. Näheres regelt Anlage 4, C.
  - c. Die gemeinsame Kirchenpflege aller vier Kirchengemeinden und Schaffung einer Teilzeitstelle zur Sicherstellung der Aufgaben gemäß § 11 KGO.
  - d. Die Verwaltung und Ausgestaltung der Stelle „Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst“ im Sinne der Richtlinie BO-Nr. 5288 – 04.08.2020. Näheres regelt Anlage 2 und Anlage 4, E.
  - e. Beratung über Gottesdienstzeiten
  - f. Taufkatechese
  - g. Erstkommunionkatechese
  - h. Firmkatechese
  - i. Traukatechese
  - j. Einsatz der hauptamtlichen Pastoralen Mitarbeiter und der Pensionäre
  - k. Einsatz des Hausgeistlichen der Schwesterngemeinschaft in Heiligenbronn in der SE<sup>2</sup>
  - l. Vertretungsregelungen bei Abwesenheit des Pfarrers
  - m. gemeinsame Wallfahrten und Gottesdienste
  - n. Treffen der Liturgischen Dienste der SE
  - o. Treffen der Diakonischen Dienste der SE
  - p. gemeinsame ökumenische Bemühungen (Ökumenischer Kreis)
  - q. gemeinsame Jugendveranstaltungen
  - r. gemeinsame Klausur der Kirchengemeinderäte
  - s. gegenseitige Unterstützung bei der Gestaltung der Kirchenmusik
  - t. Zusammenarbeit mit dem „Kooperationskreis Seelsorgeeinheit“ (**siehe Anlage 6**)
  - u. Zusammenarbeit mit dem Kloster Heiligenbronn und dessen Wallfahrtsseelsorge
  - v. Zusammenarbeit mit der Stiftung St. Franziskus in Heiligenbronn

<sup>1</sup> Zur konkreten Ausgestaltung der Pfarramtsverwaltungsstrukturen siehe Anlage 2.1

<sup>2</sup> Gemeint: Bedarfserhebung und Koordination einer Anfrage an die Leitung des Klosters und den entsprechenden Hausgeistlichen im Falle einer benötigten priesterlichen Aushilfe auf dem Gebiet der Gemeinden der SE. Die Regelungskompetenz betrifft nicht den Einsatz des Hausgeistlichen im Rahmen seiner Tätigkeit innerhalb der Schwesterngemeinschaft.



Eine Konkretisierung im Sinne von Zielen und Maßnahmen bzw. Beratungs- und Entscheidungsbeugnissen des Gemeinsamen Ausschusses in den vereinbarten Aufgabenfeldern werden in der Anlage Gemeinsame Aufgabenfelder festgehalten<sup>3</sup>.

2. Bereitstellung von Räumen, Betriebs- und Sachmittel sowie Personal (Pfarramtsverwaltungsleiter\*innen und Pfarramtsverwaltungsmitarbeitende) zur Erfüllung des seelsorglichen, pastoralen, caritativen Auftrages des Pastoralteams der Seelsorgeeinheit (Pfarrer und pastorale Mitarbeitende). Diese Leistungen sind eng mit der Erbringung des Auftrages des pastoralen Mitarbeiters verbunden. So ist das Gemeinsames Pfarramt Kontaktstelle für die Seelsorge und erledigt hoheitliche Aufgaben der Pfarrämter (Kirchenbuchführung, Ausstellung von pfarramtsrechtlichen Bescheinigungen, Abwicklung von Messintentionen und Meldewesen, Siegelführung delegiert durch Pfarrer). Diese Leistungen sind deshalb ausschließlich hoheitlich und werden nur durch die kirchlichen Rechtsträger wahrgenommen.
3. Zur Erledigung der Aufgaben der Kirchenpflege wird ein Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt auf der Grundlage der §§ 66 ff. der KGO gebildet. Dies bedarf der eigenständigen Genehmigung durch die bischöfliche Aufsicht - Abteilung Kirchengemeinden (§ 68 Abs. 8 KGO).

- bleibt frei -

---

<sup>3</sup> siehe Anlage 1



### § 3 Finanzierung und Rechtsträgerschaft der gemeinsam getragenen Aufgaben

1. Finanzierung und Rechtsträgerschaft gemeinsam getragener Aufgaben werden durch eine Zusatzvereinbarung<sup>4</sup> geregelt.
2. Die Geschäftsführung und Rechtsvertretung sowie die Anstellungsträgerschaft und Dienstaufsicht von Mitarbeitern für gemeinsam getragene Aufgaben in der Seelsorgeeinheit übernimmt die Kirchengemeinde St. Mauritius | Winzeln.

- bleibt frei -

---

<sup>4</sup> siehe Anlagen 2 + 3 + 4



## § 4 Bildung und Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses

1. Zur Planung, Wahrnehmung und Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Dieser fasst die zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen Beschlüsse und sorgt für deren Umsetzung (§ 10 Abs. 1 KGO).
2. Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an (vgl. § 10 Absatz 2 KGO):
  - 1) mit beschließender Stimme:
    - a) der Pfarrer als Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses
    - b) jeweils zwei Vertreter\*innen der beteiligten Kirchengemeinderäte. Diese und ihre Stellvertreter\*innen werden durch Wahl bestimmt aus den in § 21 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummern 3 und 4 KGO genannten Mitgliedern der entsprechenden Gremien,
  - 2) mit beratender Stimme:
    - a) die für den Dienst in (Kirchen-)Gemeinden der Seelsorgeeinheit bestellten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferent\*innen, Pastoral- und Gemeindeassistent\*innen und Mitarbeitende in Weiteren Berufen im Kirchlichen Dienst.

Unbeschadet des Rechtes der pastoralen Mitarbeiter auf beratende Mitgliedschaft steht es den pastoralen Mitarbeitern frei, eine Vereinbarung zu treffen, durch wie viele und welche Personen aus ihrer Reihe sie sich im Gemeinsamen Ausschuss vertreten lassen.
    - b) eine Vertreterin des Generalrats der Franziskanerinnen von Heiligenbronn (Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe von Heiligenbronn); eine Stellvertretung ist zu benennen.
    - c) ein Mitglied des Vorstands der „Stiftung St. Franziskus, Heiligenbronn“; eine Stellvertretung ist zu benennen.
    - d) die Mitarbeiterinnen des Gemeinsamen Pfarramts in der SE (Pfarramtsverwaltungsleiter\*innen) [PAV].
3. Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus den Reihen der gewählten Mitglieder eine/n Gewählten Vorsitzende/n.
4. Arbeitsweise und Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der KGO (§ 63 Absatz 2 KGO).
5. Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses richtet sich nach § 49 KGO.
6. Der Gemeinsame Ausschuss kann für gemeinsame Projekte/Aufgaben/Bereiche Sachausschüsse einrichten bzw. einzelne Personen beauftragen (vgl. § 37 und 39 KGO).



## § 5 Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses

1. Der Gemeinsame Ausschuss fördert die Entwicklung der einzelnen Kirchengemeinden im Sinne der diözesanen Konzepte und fördert den Erfahrungsaustausch, die gegenseitige Unterstützung und Planung gemeinsamer Aktivitäten der Gemeinden in der Seelsorgeeinheit.
2. Der Gemeinsame Ausschuss vertritt die gemeinsamen Interessen der Seelsorgeeinheit im sozialen Raum.<sup>5</sup>
3. Vereinbarungen zu den Beschlussrechten des Gemeinsamen Ausschusses sind in der Anlage 1 „Gemeinsame Aufgabenfelder“ festgehalten.
4. Der Gemeinsame Ausschuss informiert in geeigneter Weise die Gremien über die Beratungen und Beschlussfassungen, sowie über aktuelle Themen in der Seelsorgeeinheit.<sup>6</sup>

- bleibt frei -

---

<sup>5</sup> z.B. gegenüber Kommunen, überörtlichen Vereinen, benachbarten Seelsorgeeinheiten.

<sup>6</sup> Alle KGR-Mitglieder haben über den internen Websitebereich ([www.se-aichhalden.de/login](http://www.se-aichhalden.de/login)) Zugriff auf die Protokolle des GA





## § 6 Vertragsdauer

1. Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Kirchengemeinde ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gegenüber den weiteren an der Seelsorgeeinheit beteiligten Kirchengemeinden schriftlich zu kündigen. Im Übrigen verpflichten sich die beteiligten Kirchengemeinden, im Turnus von fünf Jahren und im Übrigen je nach Bedarf, die Vereinbarung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.
2. Im Falle einer Kündigung einzelner Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung durch eine oder mehrere Kirchengemeinden oder auf schriftlichen Antrag einzelner Kirchengemeinden unter Angabe des Grundes, sind Vereinbarungsinhalte zwischen den beteiligten Kirchengemeinden neu zu beraten und erforderlichenfalls Änderungen bzw. Anpassungen der Kooperationsvereinbarung vorzunehmen. Kommt bei der Beratung eine Einigung über Änderungen der Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden nicht zustande, so ist zur Vermittlung das Dekanat anzurufen. Sollte der Vermittlungsversuch des Dekanats zu keiner Einigung führen, so ist die Bischöfliche Aufsicht anzurufen, die nach billigem Ermessen entscheidet.

**Durch diese Kooperationsvereinbarung wird die Kooperationsvereinbarung der SE Aichhalden vom 27.12.2000 mit den Ergänzungen vom 07.05.2003 aufgehoben.**

In der Form des Nachtrags 9 mit Gültigkeit ab dem 01.03.2025 in Kraft gesetzt:

der Pfarrer (Vorsitzender der Kirchengemeinden von Amts wegen)

**Christian Albrecht**

die Gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinden

**Klaus Grieshaber**  
Aichhalden

**Manuel Gaus**  
Winzeln

**Johannes Schork**  
Waldmössingen

**Annette Gaymann**  
Heiligenbronn





***Genehmigungsvermerk Dekan***

gemäß § 9 Gesetz über die Zusammenarbeit i.V.m. den §§ 69 und 84 KGO unter Berücksichtigung des § 2 Nr. 3 der Vereinbarung

***Ort, Datum***

***Unterschrift, Dienstsiegel***

*Originale der unterschriebenen und genehmigten Kooperationsvereinbarung gehen an die beteiligten Kirchengemeinden.*

*Kopien der unterschriebenen und genehmigten Kooperationsvereinbarung gehen zur Kenntnisnahme an:*

- Bischöfliches Ordinariat, HA IV Pastorale Konzeption*
- Verwaltungszentrum*

***Nachweis der Änderungen ab erstem Inkrafttreten → siehe ab Seite 14***

*- bleibt frei -*

## Anlage 1 | Vereinbarungen zu den gemeinsam getragenen Aufgabenfeldern

**Auf der Grundlage von § 1 und laut § 2 der Kooperationsvereinbarung vom 01.03.2025 haben die beteiligten Gemeinden vereinbart, folgende Aufgabenfelder gemeinsam wahrzunehmen:**

1. In den aufgeführten Aufgabenfeldern werden folgende Ziele bzw. Maßnahmen vereinbart:
  - a. Stärkung der Seelsorgeeinheit als gemeinsamer Lebensraum der vier Gemeinden
  - b. Nutzung von Synergien
  - c. „Einheit in der Vielfalt“
  - d. Stärkung der ehrenamtlichen Dienste
  - e. regelmäßige gemeinsame Jugendprojekte und Freizeiten
  - f. Vereinfachung der Leitungs- und Verwaltungsabläufe
  - g. Entlastung der KGR
  - h. Schaffung einheitlicher katechetischer Modelle für alle Gemeinden der Seelsorgeeinheit
  
2. Dem Gemeinsamen Ausschuss werden folgende Aufgaben zur **Vorbereitung einer Entscheidung** durch die einzelnen Kirchengemeinderäte übertragen.

Aufstellung der Haushaltsplanansätze für die gemeinsame SE-Umlage, die als Teilhaushalt bei der geschäftsführenden Gemeinde St. Mauritius in Winzeln geführt wird und Formulierung einer Beschlussvorlage für die Haushaltssitzungen der KGR (siehe auch Anlage 1 Abs 2 und Anlage 2).
  
3. Dem Gemeinsamen Ausschuss werden folgende Aufgaben zur **eigenverantwortlichen Beratung und Entscheidung** übertragen<sup>7</sup>:
  - a. Einsatz der im Teilhaushalt „SE-Umlage“ bei der Belegenheitsgemeinde St. Mauritius in Winzeln eingestellten Mittel und Überprüfung des sachgemäßen Gebrauchs
  - b. Entscheidung über die Einstellung, Entlassung oder die Veränderung der Arbeitsverträge der gemeinsam beschäftigten Mitarbeiter\*innen der Gemeinden der Seelsorgeeinheit im Bereich der Pfarramtsverwaltung (Pfarramtsverwaltungsleiter\*innen und Pfarramtsverwalter\*in). Die im GA gefassten Beschlüsse sind de jure durch den KGR/VA der Belegenheitsgemeinde St. Mauritius in Winzeln zu beschließen; Änderungen der Beschlussvorlage machen den Beschluss unwirksam. Für die ggf. erforderlichen Bewerbungsgespräche ist von Fall zu Fall ein entsprechendes Bewerbungsgremium zu bilden, dem der/die GV des GA, der/die GV des KGR Winzeln, und der Pfarrer oder dessen Vertreter angehören.

<sup>7</sup> Stellt sich während der Beratungen weiterer und umfassender Klärungsbedarf innerhalb einzelner Gemeinden heraus, so kommt ein Beschluss erst nach Rückversicherung und neuem Votum an die Delegierten durch die einzelnen KGR zustande.



- c. Entscheidung über die Einstellung, Entlassung oder die Veränderung der Arbeitsverträge der gemeinsam beschäftigten Mitarbeiterin der Gemeinden der Seelsorgeeinheit im Bereich der Nachbarschaftshilfeverwaltung (Nachbarschaftshilfeverwalter\*in). Die im GA gefassten Beschlüsse sind de jure durch den KGR/VA der Belegenheitsgemeinde St. Mauritius in Winzeln zu beschließen; Änderungen der Beschlussvorlage machen den Beschluss unwirksam. Für die ggf. erforderlichen Bewerbungsgespräche ist von Fall zu Fall ein entsprechendes Bewerbungsgremium zu bilden, dem der/die GV des GA, der/die GV des KGR Winzeln, der Pfarrer und je ein Mitglied der Vorstände der KPFV Aichhalden, Waldmössingen und Fluorn-Winzeln angehören.
- d. Entscheidung über die Einstellung, Entlassung oder die Veränderung der Arbeitsverträge der gemeinsam beschäftigten Mitarbeiter\*innen der Gemeinden der Seelsorgeeinheit im Bereich des Gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes (Gemeinsame\*r Kirchenpfleger\*in). Für die ggf. erforderlichen Bewerbungsgespräche ist von Fall zu Fall ein entsprechendes Bewerbungsgremium zu bilden, dem der/die GV des GA, der/die GV des KGR Winzeln und der Pfarrer oder dessen Vertreter angehören. Die im Bewerbungsverfahren ausgewählten Kandidierenden werden gemäß § 67 (8) KGO den einzelnen KGR zur Wahl vorgestellt. Dabei priorisiert das Bewerbungsgremium die Auswahlliste in geeigneter Weise. Mit der Bischöflichen Aufsicht ist vorab Einvernehmen herzustellen.
- e. Entscheidung über die Einstellung, Entlassung oder die Veränderung der Arbeitsverträge der gemeinsam beschäftigten Mitarbeiter\*innen der Gemeinden der Seelsorgeeinheit im Bereich der Stelle „Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst“ (Familienreferent\*in) und Festlegung der Dienstbereiche. Für die ggf. erforderlichen Bewerbungsgespräche ist von Fall zu Fall ein entsprechendes Bewerbungsgremium zu bilden, dem der/die GV des GA, der/die GV des KGR Winzeln, ein Vertreter des Pastoralen Personals in der SE und der Pfarrer oder dessen Vertreter angehören. Der HA V (Pastorales Personal) steht es frei, an den Bewerbungsgesprächen teilzunehmen. Der Bewerber\*innenspiegel muss vorab von der HA V des BO freigegeben werden. Die im Bewerbungsverfahren ausgewählten Kandidierenden werden gemäß Richtlinie BO-Nr. 4288 – 04.08.2020 in Zusammenarbeit mit den diözesanen Stellen eingestellt.
- f. Festlegung der Orte und Termine für die Feier der Erstkommunion, der Taufe und – nach Maßgabe des jeweiligen Firmspenders – der Firmung
- g. Abstimmung und Inkraftsetzung der „Gottesdienstordnung für die Seelsorgeeinheit Aichhalden (GO)“
- h. Gemeinsame Regelungen für die Gestaltung der Liturgie
- i. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für alle Gemeinden der SE<sup>8</sup>
- j. Planung und inhaltliche Gestaltung von gemeinsamen Klausurtagen der KGR
- k. Vertretungsregelung bei Abwesenheit des Pfarrers (Vertretungsbennennung, Unterbringung, Finanzierung, Leihwagen...)

<sup>8</sup> Darunter fallen auch die Entwicklung eines Corporate Designs und dessen Anwendung in Print- und E-Medien sowie die technische Umsetzung des elektronischen Datenverkehrs (Intra- und Internet usw.)



In der Form des Nachtrags 9 mit Gültigkeit ab dem 01.03.2025 in Kraft gesetzt:

der Pfarrer (Vorsitzender der Kirchengemeinden von Amts wegen)

**Christian Albrecht**

die Gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinden

**Klaus Grieshaber**  
Aichhalden

**Manuel Gaus**  
Winzeln

**Johannes Schork**  
Waldmössingen

**Annette Gaymann**  
Heiligenbronn





## Anlage 2 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Finanzierung gemeinsamer Kosten

### **Zusatzvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung der Seelsorgeeinheit** **Es gelten ergänzend die in Anlage 4 aufgeführten Besonderen Ausführungsvorschriften.**

Finanzierung und Rechtsträgerschaft der gemeinsam getragenen Aufgaben werden auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 01.03.2025 wie folgt geregelt:

#### **I. Rechtsträgerschaft und Finanzierung**

##### **1. Rechtsträgerschaft**

Die Kirchengemeinde St. Mauritius in Winzeln vertritt die Seelsorgeeinheit als geschäftsführende Kirchengemeinde in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten (siehe § 3 Nr. 2 der Kooperationsvereinbarung).

##### **2. Finanzierung**

Die für die nach der Kooperationsvereinbarung vereinbarten gemeinsam getragenen Aufgaben anfallenden Einnahmen und Ausgaben werden über die Jahresrechnung der geschäftsführenden Kirchengemeinde abgewickelt und nachgewiesen<sup>9</sup>.

Die nicht gedeckten Kosten werden über eine Umlage refinanziert, die sich auf Basis der jeweiligen Katholikenzahl errechnet.

Die Kirchengemeinden leisten vierteljährig eine angemessene Abschlagszahlung auf die zu erwartende Umlage.

#### **II. Personal-, Betriebs- und Sachkosten der geschäftsführenden Kirchengemeinde durch und für die Mitarbeitenden des Pastoralteams, des Gemeinsamen Pfarramtes, der gemeinsamen Nachbarschaftshilfeverwaltung und des Gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes<sup>10</sup>**

##### **1. Laufende gemeinsame Kosten sind insbesondere:**

###### **1.1. Verwaltungs- und Geschäftskosten**

Hierunter werden u.a. Aufwendungen verstanden für Büromaterial, Telefon, Wartung, Reparatur und Ersatzanschaffung von Bürogeräten, EDV-Betreuung sowie für Portogebühren oder Fortbildungen ...

###### **1.2. Bewirtschaftungskosten**

Kosten für Heizung, Wasser/Abwasser, Strom, Reinigungsmittel und anteilige Aufwendungen für Gebäudebrandversicherung, öffentliche Abgaben und Steuern

<sup>9</sup> siehe Anlage 4 Besondere Ausführungsvorschriften Abschnitt A

<sup>10</sup> siehe Anlage 4 Besondere Ausführungsvorschriften



- 1.3. Unterhaltung  
Hierunter sind Kosten zu begreifen, wie sie auch von einem Mieter zu tragen sind, beispielsweise: Reparatur, Unterhaltungsmaßnahmen
- 1.4. Kosten für das Personal im Gemeinsamen Pfarramt  
Personalkosten entstehen für die Pfarramtsverwaltungsleiter\*innen, die Pfarramtsmitarbeiter\*in
- 1.5. Nachbarschaftshilfeverwaltung  
Kosten für das Personal und die Verwaltung der gemeinsam finanzierten Verwaltungsstelle Nachbarschaftshilfe
- 1.6. Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt  
Kosten für das Personal und die Verwaltung der gemeinsam finanzierten Stelle des Gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes

## 2. Investive Kosten

- 2.1 *bleibt frei*
- 2.2 Investive Kosten werden von den Kirchengemeinden bzw. deren Gremien verantwortet und von ihnen finanziert. Anschaffungen gehen in das Gemeinschaftliche Eigentum der beteiligten Kirchengemeinden über.
- 2.3 a.) Einmalige Anschaffungen oder Instandsetzungen (Mobiliar oder Geräte) über den Betrag von 3.000 € im Einzelfall hinaus werden als investive Kosten bewertet. Diese Kosten sind dann umlagefähig, bei mehrheitlicher Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden durch jeweiligen Kirchengemeinderatsbeschluss.  
  
b.) Bei einmaligen Anschaffungen ab 10.000 € (= Kosten abzüglich Zuschüsse) bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden durch jeweiligen Kirchengemeinderatsbeschluss.
- 2.4 Zuschüsse Dritter, Ersätze und andere Einnahmen werden mindernd berücksichtigt, so dass nur der entstehende Abmangelbetrag umgelegt wird. Es wird der volle entstandene Abmangelbetrag zu 100 % auf alle beteiligten Kirchengemeinden umgelegt. Die unter Ziffer I.2 genannte Berechnungsgrundlage ist anzuwenden.
- 2.5 Bei Auflösung der Seelsorgeeinheit durch Bischöfliches Dekret kann das umlagefinanzierte gemeinsame Eigentum zwischen den beteiligten Kirchengemeinden gegen Kostenersatz aufgeteilt werden. Die übliche Abschreibung ist zu berücksichtigen.
- 2.6 Unterhaltungsmaßnahmen und Bauaufwendungen an den Gebäuden, in welchen die oben genannten Räume untergebracht sind, obliegen der jeweiligen Kirchengemeinde als Eigentümerin.



### III. Pastoral

#### Umfang

Zur Pastoral gehören begrifflich nicht nur alle Aufgaben, die zur Verkündigung, Liturgie, Caritas und Gemeinschaftspflege gehören, sondern auch alle Aufgaben, die zu den Betriebsdiensten, Querschnittseinheiten und Facheinheiten zählen wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit. Organschaftliche Aufgaben, die z.B. durch die Vertreter der Kirchengemeinden ausgeübt werden, zählen ebenso hierzu.

Entstehende Auslagen in vor allem diesen Aufgabenbereichen werden von den Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit getragen, insofern alle Kirchengemeinden hierdurch zugleich betroffen sind.

Beispielhafte Kosten dazu sind Aufwendungen für:

- gemeinsame KGR-Klausuren
- gemeinsame Katechese (Erstkommunion, Firmung)
- gemeinsame Ministrantenarbeit, Jugendarbeit ...

### IV. Schlussbestimmungen

#### 1. Schiedsklausel

Ergeben sich aus der Zusatzvereinbarung Differenzen unter den Kirchengemeinden und sind diese durch Beratung im Gemeinsamen Ausschuss nicht zu beseitigen, so ist der Dekan gemäß § 84 Absatz 1 KGO um Vermittlung zu ersuchen.

#### 2. Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 01.04.2023 in Kraft und gilt in Verbindung mit dem Kooperationsvertrag der Seelsorgeeinheit. Die Zusatzvereinbarung wird jeweils im Rahmen der Überprüfung der Kooperationsvereinbarung der Seelsorgeeinheit überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.

#### 3. Kündigungsmöglichkeit

Diese Zusatzvereinbarung kann von jeder Kirchengemeinde ausschließlich unter den in § 6 der Kooperationsvereinbarung der Seelsorgeeinheit genannten Bedingungen gekündigt werden.




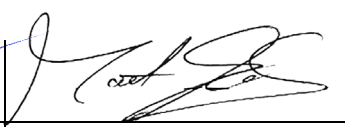
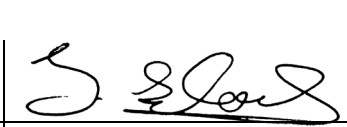
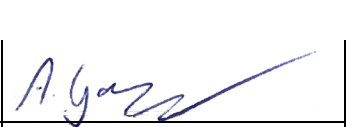


In der Form des Nachtrags 8 mit Gültigkeit ab dem 01.05.2024 in Kraft gesetzt:

der Pfarrer (Vorsitzender der Kirchengemeinden von Amts wegen)

  
**Christian Albrecht**

die Gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinden

			
<b>Klaus Grieshaber Aichhalden</b>	<b>Manuel Gaus Winzeln</b>	<b>Johannes Schork Waldmössingen</b>	<b>Annette Gaymann Heiligenbronn</b>





### Anlage 3 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung eines Gemeinsamen Pfarramtes

Zur Erfüllung des seelsorglichen, pastoralen und caritativen Auftrages des Pastoralteams der Seelsorgeeinheit (Pfarrer und pastoral Mitarbeitende) bedarf es der Bereitstellung von Räumen, Betriebs- und Sachmittel sowie Personal.

Diese pfarramtlichen Verwaltungsleistungen erledigt hoheitliche Aufgaben des Pfarramtes (Kirchenbuchführung, Ausstellung von pfarramtsrechtlichen Bescheinigungen, Abwicklung von Messintentionen und Meldewesen, Siegelführung delegiert durch Pfarrer). Diese Leistungen sind deshalb ausschließlich hoheitlich und werden nur durch die kirchlichen Rechtsträger wahrgenommen.

Hierfür wird, auf der Grundlage des Gesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 20. Mai 2019 (BO-Nr. 2712 – 09.05.19, KABI [2019] 218-221), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den in Absatz 1 aufgeführten Kirchengemeinden gebildet.

1. Die Kirchengemeinden St. Michael, Aichhalden  
St. Mauritius, Winzeln (Sitz des Pfarrers)  
St. Valentin, Waldmössingen  
St. Gallus, Heiligenbronn

schließen hierzu folgende Vereinbarung.

2. Die Kirchengemeinde St. Mauritius | Winzeln als geschäftsführende Kirchengemeinde ist Anstellungsträgerin und Vertragspartnerin für Verträge, die im Rahmen dieser Vereinbarung mit Dritten geschlossen werden.
3. Die Kirchengemeinde ist für die Erledigung der vorgenannten Aufgaben verantwortlich. In diesem Rahmen ist sie an die Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden gebunden und setzt diese um. Die Beschlüsse werden durch und im Gemeinsamen Ausschuss gemäß Anlage 1 herbeigeführt.
4. Die Dienstaufsicht bzgl. der Tätigkeiten, die Mitarbeitende im Rahmen dieser Vereinbarung ausüben, nimmt der Leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheit wahr.
5. Die vorgenannten Kirchengemeinden teilen die Betriebs-, Sach- und Personalkosten. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung wird auf die öffentlich-rechtliche Zusatzvereinbarung zur Finanzierung gemeinsamer Kosten (Anlage 2) verwiesen.
6. Bei Differenzen über die Auslegung dieser Vereinbarung und bei Schwierigkeiten, die sich durch eine Aussprache nicht beheben lassen, ist der Dekan gemäß § 84 Absatz 1 KGO um Vermittlung zu ersuchen.



7. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist nur im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Kirchengemeinde (s. Pkt. 4) möglich.

8. Diese Vereinbarung und künftige Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Aufsicht (§ 9 Gesetz über Zusammenarbeit).

9. Die konkrete Ausgestaltung der Betriebsführung des Gemeinsamen Pfarramtes in der Seelsorgeeinheit Aichhalden ist in Anlage 5 B. dargestellt und ergänzt die in dieser Vereinbarung genannten Regelungen.


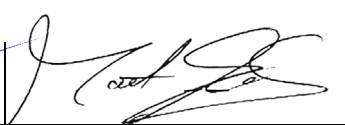


In der Form des Nachtrags 8 mit Gültigkeit ab dem 01.05.2024 in Kraft gesetzt:

der Pfarrer (Vorsitzender der Kirchengemeinden von Amts wegen)



**Christian Albrecht**

die Gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinden

			
<b>Klaus Grieshaber Aichhalden</b>	<b>Manuel Gaus Winzeln</b>	<b>Johannes Schork Waldmössingen</b>	<b>Annette Gaymann Heiligenbronn</b>





## Anlage 4 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines Gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes

Zur Erledigung der Aufgaben der Kirchenpflege wird ein Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt auf der Grundlage der §§ 66 ff. der KGO gebildet.

Hierfür wird, auf der Grundlage des Gesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 20. Mai 2019 (BO-Nr. 2712 – 09.05.19, KABL [2019] 218-221), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den in Absatz 1 aufgeführten Kirchengemeinden geschlossen.

1. Die Kirchengemeinden St. Michael, Aichhalden  
St. Mauritius, Winzeln (Sitz des Pfarrers)  
St. Valentin, Waldmössingen  
St. Gallus, Heiligenbronn

vereinbaren, zur Erledigung der Aufgaben der Kirchenpflege ein Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt gemäß § 69 KGO mit einem/einer hauptamtlichen Kirchenpfleger\*in einzurichten.

2. Das Gemeinschaftliche Kirchenpflegeamt besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, bleibt die Rechtsstellung der vorstehenden Kirchengemeinden und der sich in ihrer Trägerschaft befindlichen Einrichtungen sowie der dazugehörigen Kirchenpflegestiftungen unberührt.

3. Die Geschäfte des Gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes werden von dem/der Gemeinschaftlichen Kirchenpfleger\*in geführt.

Gemeinschaftliche/r Kirchenpfleger\*in ist der/die jeweilige von den Kirchengemeinderäten der vorgenannten Kirchengemeinden in ihrer jeweiligen Kirchengemeinderatssitzung gewählte Kirchenpfleger\*in. Er/Sie hat die dem/der Kirchenpfleger\*in in der Kirchengemeindeordnung zugewiesene Rechtsstellung (§§ 66 – 67 KGO) in den vorgenannten Kirchengemeinden.

4. Anstellungsträger des/der Gemeinschaftlichen Kirchenpfleger\*in ist die Geschäftsführende Kirchengemeinde der Seelsorgeeinheit. Dies ist im vorliegenden Fall die Kirchengemeinde St. Mauritius | Winzeln.

5. Der/Die Gemeinschaftliche Kirchenpfleger\*in ist den Organen aller aufgeführten Kirchengemeinden jeweils im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit für die ordnungsmäße Ausführung der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens verantwortlich und an deren rechtmäßige Weisungen und Beschlüsse gebunden. Er/Sie führt im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit den Schriftverkehr selbständig.

6. Das Gemeinschaftliche Kirchenpflegeamt unterstützt den Pfarrer und die örtlichen Gremien bei der Wahrnehmung der örtlichen Verwaltung. Näheres regelt eine Geschäftsverteilung.

7. Die Dienstaufsicht über den/die Gemeinschaftliche/n Kirchenpfleger\*in übt der Leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheit aus.




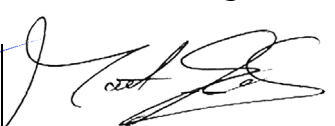


8. Aufgaben, Deputat und Eingruppierung des/der Gemeinschaftlichen Kirchenpflegers/Kirchenpfleger\*in richten sich nach den Regelungen zur Weiterentwicklung Kirchenpflege (BO-Nr. 2780 – 13.05.19, KABI [2019] 224-225). Näheres dazu enthält Anlage 5 D.
9. Alle beteiligten Kirchengemeinden streben an, Regelungen und Verwaltungsabläufe anzugleichen.
10. Alle beteiligten Kirchengemeinden teilen die Personal- und Sachkosten für das Gemeinschaftliche Kirchenpflegeamt entsprechend der öffentlich-rechtlichen Zusatzvereinbarung zur Finanzierung gemeinsamer Kosten (siehe Anlage 2).
11. Bei Differenzen über die Auslegung dieser Vereinbarung und bei Schwierigkeiten, die sich durch eine Aussprache nicht beheben lassen, ist der Dekan gemäß § 84 Absatz 1 KGO um Vermittlung zu ersuchen.
12. Die Vereinbarung tritt am 01.05.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführenden Kirchengemeinde (s. Pkt. 4) möglich.
13. Diese Vereinbarung und künftige Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Aufsicht (§ 69 KGO i.V.m. § 9 Gesetz über Zusammenarbeit).

In der Form des Nachtrags 8 mit Gültigkeit ab dem 01.05.2024 in Kraft gesetzt:

der Pfarrer (Vorsitzender der Kirchengemeinden von Amts wegen)

  
**Christian Albrecht**

die Gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinden

			
<b>Klaus Grieshaber Aichhalden</b>	<b>Manuel Gaus Winzeln</b>	<b>Johannes Schork Waldmössingen</b>	<b>Annette Gaymann Heiligenbronn</b>





## Anlage 5 Besondere Ausführungsvorschriften

### A. Finanzierungsverfahren

### B. Pfarramtsverwaltungsstruktur

### C. Nachbarschaftshilfeverwaltung

### D. Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt

### E. Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst (Familienreferent\*in)

#### A. Finanzierungsverfahren

##### I. Bildung einer Umlage Seelsorgeeinheit als Teilhaushalt bei der geschäftsführenden Kirchengemeinde St. Mauritius, Winzeln

Nach Beschluss der einzelnen KGR wird bei der Kirchenpflege Winzeln am Dienstsitz des Pfarrers eine gemeinsame SE-Umlage eingeführt (vgl. § 6). Dort wird ein Teilhaushalt nach folgendem Muster eingerichtet:

02.2151.4000 Personalausgaben

- 116,63 % / 46,07 Wochenstunden Pfarramtsverwaltung
- aufwandsentschädigt Pfarramt 840 €
- Reinigung 2,54 %

02.2153.4000 Personalausgaben

- 50 % / 19,75 Wochenstunden Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt

02.2XXX.4000 Personalausgaben

- 25 % / 9,88 Wochenstunden Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst (Familienreferent\*in)

*02.3803.4000 Nachbarschaftshilfe Personal <sup>11</sup>*

02.3803.5000 Nachbarschaftshilfe Sachausgaben

02.2151.5300 – 6400

Sach- und Betriebskosten Gemeinsames Pfarramt

*02.2151.5300 Telekommunikation*

*02.2151.5400 Geschäftsausgaben*

*02.2151.6200 Bewirtschaftung*

*02.2151.6400 Inventar*

02.2153.5300 – 6400

Sach- und Betriebskosten Gemeinsame Kirchenpflege

*02.2151.5300 Telekommunikation*

<sup>11</sup> Diese Personalstelle wird durch die Krankenpflegefördervereine gemäß einer besonderen Vereinbarung mitfinanziert. Die Vereinbarung ist in Anlage 4 Abschnitt C enthalten.



*02.2151.5400 Geschäftsausgaben*

*02.2151.6200 Bewirtschaftung*

*02.2151.6400 Inventar*

02.2111.5000 Jugend

02.2112.5000 Erwachsene

02.2117.5000 Sakramente

02.2101.5000 Seelsorge/Kult

Die Höhe der Einlagen wird am Beginn jedes zweiten Haushaltsjahres geprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Höhe der Einlagen enthalten die jeweils gültigen Haushaltspläne.

Aus diesem Etat werden folgende Aufgaben gemäß Zusatzvereinbarung I. – V. (Anlage 2) finanziert:

- (1) Verwaltungsaufgaben des Gemeinsamen Pfarramtes in der SE
- (2) Personalausgaben des Gemeinsamen Pfarramtes in der SE
- (3) Personalausgaben des Gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes in der SE
- (4) Personalausgaben der Verwaltungsstelle Nachbarschaftshilfe
- (5) Dienstliche Kosten der pastoralen Mitarbeiter
- (6) Anschaffungen im Bereich Kult für liturgische Zwecke, die die ganze SE betreffen
- (7) Anschaffungskosten und Auslagenersatz in der Sakramentenkatechese
- (8) Anschaffungskosten und Auslagenersatz in der Jugendpastoral
- (9) Anschaffungskosten und Auslagenersatz in der Erwachsenenpastoral

## **II. Verfahren in allen anderen Fällen**

Für darüberhinausgehende Ausgaben, die auf Votum des GA als gemeinsame Vorhaben der Seelsorgeeinheit gelten, haben sich die Kirchengemeinden auf folgendes Verfahren geeinigt:

- (1) Förmliche Genehmigung und Anweisung durch den Pfarrer
- (2) Umlage nach Katholikenzahl
- (3) geschäftsführende Kirchenpflege: Winzeln



## B. Pfarramtsverwaltungsstruktur<sup>12</sup>

**I.** Die vier selbständigen Pfarrämter im Gebiet der SE sind verwaltungsmäßig in Winzeln zusammengeführt, ohne dabei deren Eigenständigkeit aufzuheben. An allen Dienstorten und zu allen Zeiten können alle Gemeindemitglieder grundsätzlich die Dienste ihres jeweiligen Zuständigkeitspfarramts nach besonderer Terminabsprache in Anspruch nehmen.

**II.** Es ist eine weitere Verwaltungsstelle (Pfarramtsverwalter/-in) eingerichtet. Sie unterstützt die Pfarramtsverwaltungsleitung bei der Erfüllung der Aufgaben. Dienstort sind die vier Standorte des Gemeinsamen Pfarramtes mit Einsatzschwerpunkt Winzeln.

**III.** Der Personalstellenplan (116,63 % / 46,07 Wochenstunden) gestaltet sich wie folgt:

### a. Stellenplan Pfarramtsverwaltungsleitung

Mitarbeiterin	Stelle in %	Stelle in Wochenstunden	für Sitzungen aus der wöchentlichen AZ herausgerechnet	Entgeltgruppe nach AVO-DRS
<b>MA 1</b>	54,38	21,2	0,5	EG 8
<b>MA 2</b>	50	19,75	0,5	EG 6

Die Pfarramtsverwaltungsleiterinnen (PAV) sind regelmäßige Mitglieder im Gemeinsamen Ausschuss der SE.

### b. Stellenplan Pfarramtsverwaltung

Mitarbeiterin	Stelle in %	Stelle in Wochenstunden	Entgeltgruppe nach AVO-DRS
<b>MA 3</b>	12,25	4,77	EG 6

**IV.** Es besteht eine gemeinsam verwendete E-Mailadresse und eine gemeinsame Telefon- und Telefaxnummer.

**V.** Für die erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen sind gesonderte Finanzierungsvereinbarungen gemäß A. II. dieses Anhangs zu treffen.

<sup>12</sup> Nach Beschluss der Steuerungsgruppe „Pfarrbüro im Wandel“ vom 10. November 2022 (Geschäftszeichen: AKG\_224.09\_5/1) wurden sämtliche den Stellenplan betreffenden Erweiterungen und damit zusammenhängenden KGR-Beschlüsse für unwirksam erklärt. Die HA XIII Kirchengemeinden gewährt auf Anordnung des BO nur noch einen Stellenplan, der dem diözesanen Regelsatz entspricht. Die ursprüngliche Eingruppierung der PAV in EG 8 entfällt; künftig ist nur noch EG 6 möglich.





## C. Nachbarschaftshilfeverwaltung

- I. Die drei Krankenpflegefördervereine in der SE in Aichhalden, Waldmössingen und Fluorn-Winzeln sind Koordinatoren für die Nachbarschaftshilfen in den jeweiligen Orten. Sie übernehmen gemeinsam mit den vier Kirchengemeinden der SE die Verantwortung für die Einrichtung und Finanzierung einer gemeinsam getragenen Verwaltungsstelle bei der Belegengemeinde St. Mauritius in Winzeln.
- II. Die Stelle wird als Verwaltungsstelle in EG 6, Stufe 3 mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % (7,9 Wochenstunden) eingerichtet.
- III. Die Personalkosten werden der Kostenstelle 02.3803.4000 zugeschlagen.
- IV. Die Personalkosten werden nach folgendem Schlüssel refinanziert, der sich an den Einsatzstunden der jeweiligen Nachbarschaftshilfen orientiert. Die Höhe der Anteile ist zweijährlich zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem GA zur Beratung vorgelegt.

Gemeinde	SE	Aichhalden	Winzeln	Waldmössingen	Heiligenbronn
<b>Einsatzstunden*</b>	ca. 12.050	ca. 7.000	ca. 2.500	ca. 2250	ca. 300
<b>prozentualer Anteil</b>	100 %	58 %	21 %	19 %	2 %
<b>Kostenanteil</b>	10.300 €	5.974 €	2.163 €	1.975 €	206 €
<b>Anteil KPFV</b>	4.000 €	2.440 €	720 €	720 €	0 €
<b>Anteil KG</b>	6.300 €	3.534 €	1.443 €	1.255 €	206 €

\*Datengrundlage ist das Jahr 2023

- V. Die jeweiligen Anteile sind von den Kassen der KPFV und den Kirchenpflegen jeweils zu Beginn des Rechnungsjahres an die Belegengemeinde St. Mauritius zu überweisen. Die Kirchenpflege Winzeln fordert dazu jeweils anhand der aktuell gültigen Zahlen auf.
- VI. Die Kirchengemeinden übernehmen über die Kostenstelle 02.3803.5000 gemäß § 5 die Anschaffung und die Pflege jedweder erforderlicher Arbeitsmaterialien der Verwaltungsstelle Nachbarschaftshilfe; dazu zählt insbesondere die Anschaffung und ggf. Lizenzierung der erforderlichen Verwaltungssoftware. Die jährlichen Ausgaben werden mit 2.000 € veranschlagt.



## D. Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt

- I.** Gemäß Anlage 4 ist ein Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt errichtet. Der Dienstsitz ist im Gemeinsamen Pfarramt in Winzeln sowie in dessen Nebenstellen.
- II.** Die Akten der Kirchenpflegen werden gemeinschaftlich über einen zentralen, digitalen Zugriff und im Drucksachenarchiv des Gemeinsamen Pfarramtes in Winzeln geführt und gedruckte Restbestände aus den bisherigen Kirchenpflegen dort zusammengeführt.
- III.** Die Erfüllung folgender Aufgabenfelder werden vereinbart:
- A. Planung und Verwendung der Haushaltsmittel
  - B. Anordnung von Kassenvorgängen
  - C. Mitwirkung bei der Erstellung der Haushalts- und Stellenpläne
  - D. Personalführung für alle Berufsgruppen, die nicht der KB V zugeordnet sind
  - E. Verantwortung für den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit in den Kirchengemeinden
  - F. Verwaltung der kirchlichen Liegenschaften mit Vorbereitung und Überwachung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
  - G. Unterstützung bei der Gremienarbeit und Teilnahme an den KGR-Sitzungen nach Bedarf
  - H. Teilnahme an den Sitzungen des „Kooperationskreises der SE“ gemäß Anlage 6
  - I. Zusammenarbeit mit dem Katholischen Verwaltungszentrum
  - J. Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Pfarramt
- IV.** Stelleninhaber gestalten ihren Dienst dergestalt, dass im Krankheits- oder Vertretungsfall dringliche Amtshandlungen von Mitarbeitenden des Gemeinsamen Pfarramtes in Absprache mit dem Leitenden Pfarrer erfolgen können. Als dringliche Amtshandlungen gelten in jedem Fall:
- A. Die Führung und der Zugriff auf alle Kirchenpflegekonten in den Gemeinden der Seelsorgeeinheit zur zeitnahen Erledigung von Kassengeschäften, soweit diese nicht an das KVZ delegiert sind.
  - B. Die Anweisung von Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen für alle den Kirchenpflegen unterstellten Immobilien und Gütern.
  - C. Die Teilnahme an den KGR-Sitzungen und den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses der SE sowie ggf. die Teilnahme an den Sachausschüssen nach deren Ordnungen; die Sitzungsteilnahme kann bei längerer Vertretungsdauer nach Absprache mit dem Dienstvorgesetzten eingeschränkt oder ganz ausgesetzt werden.

- bleibt frei -



**VI.** Der Personalstellenplan (50 % / 19,75 Wochenstunden) gestaltet sich wie folgt:

**Stellenplan Gemeinsames Kirchenpflegeamt**

<b>Mitarbeiter*in</b>	<b>Stelle in %</b>	<b>Stelle in Wochenstunden</b>	<b>Entgeltgruppe nach AVO-DRS</b>
<b>MA 1</b>	50	19,75	EG 9a oder 10

Die Mitarbeitenden des Gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes sind regelmäßige Mitglieder in den Kirchengemeinderäten der SE und nehmen an deren Sitzungen und Klausuren verpflichtend teil (vgl. § 21 (2) 2. KGO).



## **E. Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst (Familienreferent\*in)**

- I.** Gemäß Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 05.12.2024 wird – nach Abstimmung und Genehmigung durch die nach Richtlinie BO-Nr. 4288 – 04.08.2020 zu beteiligenden diözesanen Stellen – eine „Stelle weitere Berufe im Kirchlichen Dienst“ als Familienreferent\*in eingerichtet.
- II.** Der Stellenumfang beträgt gemäß diözesanem Stellenumfang 25 %. Eine Erhöhung des Stellenumfangs ist auf Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses und nach Genehmigung des BO möglich.
- III.** Familienreferent\*innen sind Angestellte der Belegenheitsgemeinde im Auftrag der Seelsorgeeinheit. Die Stelle wird bis zu einem Anteil von 25 % von der Diözese finanziert. Es ist eine entsprechende Haushaltsstelle im Rahmen der SE-Umlage im Haushalt Winzeln einzurichten. Die Eingruppierung erfolgt nach der Entgeltordnung (Anlage AVO-DRS) Teil III, Punkt 4.6 Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst.
- IV.** Die Stelle wird mit Wirkung vom 01.09.2025 eingerichtet.
- V.** Zu den Aufgaben des Familienreferenten / der Familienreferentin gehören nach beschlossener Konzeption insbesondere:
  - A Kinder- und Familiengottesdienste und die Begleitung der Vorbereitungsteams
  - B Zusammenarbeit mit den Kindergärten (Kontakt mit Leitung, Begleitung bei St. Martinsfeiern)
  - C Besuch und perspektivisch die Leitung der Schülergottesdienste
  - D Mutter-Kind-Gruppen und deren Leitungen begleiten
  - E Vernetzung der Angebote zusammen mit den Grundschulen in Aichhalden, Waldmössingen und Fluorn
  - F Vernetzung mit den sozial-caritativen Diensten: Besuchsdienste, Nachbarschaftshilfe, und der Pflegeheime in Aichhalden und Waldmössingen
  - G Unterstützung der familienkatechetischen Erstkommunionkatechese und perspektivische Übernahme der Leitung
- VI.** Familienreferent\*innen sind Teil des Pastoralteams. Sie nehmen an den Sitzungen der Kirchengemeinderäte nach Bedarf teil. An den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses nehmen sie regelmäßig teil. Sie sind auch Mitglied im „Kooperationskreis SE (KK SE)“, siehe Anlage 6.
- VII.** Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur Anstellung von Mitarbeitenden in den „weiteren Berufen im Kirchlichen Dienst“ im Rahmen der integrierten Stellenplanung (Richtlinie BO-Nr. 4288 – 04.08.2020) entsprechend.



## Anlage 6 - „Kooperationskreis SE (KK SE)“

### I. GRUNDLAGEN

- a) Als kooperativ und partizipativ zusammenwirkendes Leitungsgremium der Seelsorgeeinheit ist ein Vertretungsorgan eingerichtet, dessen Mitglieder in gleichen Teilen die hauptamtliche und die ehrenamtliche Leitung der Gemeinden repräsentieren.
- b) Der „Kooperationskreis SE“ ist kein beschlussfassendes Gremium, sondern bündelt die verschiedenen Entscheidungsträger, um in den Gemeinden der SE einheitliche Regelungen anzustoßen und abzustimmen.
- c) Er ist dabei im Sinne des § 45 i.V. mit § 20 Abs. 1 KGO erweitertes Gremium zur Festlegung der Tagesordnung der einzelnen KGR/GA und zur Vertretungsbestimmung gemäß § 45 Abs. 3. Er ist darüber hinaus auch geschäftsführendes Organ im Sinne von § 47 KGO. Der Pfarrer nimmt nur an den KGR-Sitzungen teil, in denen er unbedingt erforderlich ist; berühren Sitzungsgegenstände Arbeitsfelder der pastoralen Mitarbeiter oder des Pfarrers selbst, nimmt der jeweilige Mitarbeiter und/oder der Pfarrer an der entsprechenden Sitzung teil. Die Zustimmung des Pfarrers nach § 45, Abs. 3 und 4 KGO und darüberhinausgehende Rechte bleiben unangetastet.

### II. ARBEITSWEISE

- a) Der Pfarrer übt seinen Vorsitz in den KGR/GA im Koordinationskreis SE aus. Er delegiert die Leitung der Sitzungen grundsätzlich an die Gewählten Vorsitzenden (§ 45, Abs. 3 KGO).
- b) Der „Kooperationskreis SE“ tagt gemäß den von den Gremien als Jahressitzungskalender verabschiedeten Terminen im Pfarrhaus in Winzeln.
- c) In den Sitzungen bringen die Gewählten Vorsitzenden und die Hauptamtlichen ihre jeweiligen Themen zur Sprache.
- d) Es wird vereinbart, in welcher Sache die einzelnen KGR aus pastoralen Gründen auf eine einheitliche Regelung in der SE hin beraten sollen. Pastorale Gründe definiert vorschlagend das Pastoralteam. Weitere Regelungen sind im Kooperationsvertrag der SE einzuarbeiten.
- e) Der KK SE ist im Sinne des § 19 Abs. 1 KGO Entscheidungsorgan, in dem der Pfarrer in kooperativer und partizipativer Weise die wesentlichen Fragen und Angelegenheiten der Kirchengemeinden und der gesamten Seelsorgeeinheit bespricht und die Einbringung in die entsprechenden Gremien gemeinsam mit den Hauptamtlichen und den Gewählten Vorsitzenden entscheidet. Für die Erfüllung dieser Aufgaben sind die Mitarbeiterinnen der Pfarramtsverwaltungsleitung regelmäßige Mitglieder des KK SE.
- f) Die Zustimmung des Pfarrers gemäß § 45 Abs 3, Satz 3 KGO i.b.a. § 19 Abs 4 ff. bleibt unberührt.
- g) Die Zusammensetzung des „Kooperationskreises SE“ ist unten graphisch dargestellt. Das Pastoralteam besteht als eigenes Gremium (vgl. § 19, Abs 1 nach c., Satz 2 ff. KGO).





## Nachweis der Änderungen ab erstem Inkrafttreten

Die jeweils letzten inhaltlichen Änderungen sind durch seitlichen Längsstrich gekennzeichnet.

Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	KGR-Beschlüsse	wirksam ab								
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3, 2 – Einfügungen nach dem vierten Spiegelstrich</li> </ul>	Aufnahme Vertreter Kloster und Stiftung Heiligenbronn als ständige beratende Mitglieder.	<table border="1"> <tr><td>Wz</td><td>10.05.12</td></tr> <tr><td>Aich</td><td>08.05.12</td></tr> <tr><td>Wm</td><td>11.05.12</td></tr> <tr><td>Hb</td><td>09.05.12</td></tr> </table>	Wz	10.05.12	Aich	08.05.12	Wm	11.05.12	Hb	09.05.12	14.05.2012
Wz	10.05.12											
Aich	08.05.12											
Wm	11.05.12											
Hb	09.05.12											
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5, 1 – Änderung zweiter Satz und</li> <li>• Einfügung einer HH-Tabelle</li> <li>• 5, 2 – Einfügung einer HH-Tabelle</li> <li>• 5, 3 a.) - zweites Wort „einer“ durch „dieser“ ersetzt.</li> <li>• Anhang I - überarbeitet</li> </ul>	<p>Die zweijährlich vorgesehene Anpassung der SE-Umlagehöhe wurde genutzt, eine erweiterte SE-Umlage einzuführen, um die Abrechnungsmodalitäten zu vereinfachen.</p> <p>Es sind neu auch die Sachposten Sakramente, Erwachsene, Jugend und Kult umgelegt. Sämtliche Geschäftsführungskosten der Pfarrämter werden über die Umlage abgerechnet. Mit Ausnahme der 3 Sekretärinnenmehrstunden SE in Winzeln, verbleiben die Personalkosten für das Pfarramt bei den einzelnen Gemeinden.</p>	<table border="1"> <tr><td>Wz</td><td>25.10.12</td></tr> <tr><td>Aich</td><td>23.10.12</td></tr> <tr><td>Wm</td><td>26.10.12</td></tr> <tr><td>Hb</td><td>24.10.12</td></tr> </table>	Wz	25.10.12	Aich	23.10.12	Wm	26.10.12	Hb	24.10.12	29.10.2012
Wz	25.10.12											
Aich	23.10.12											
Wm	26.10.12											
Hb	24.10.12											
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1, 3 – 3. Absatz: Anpassung an KGO</li> <li>• 2, 1 a. – Neufassung und Fußnote 1 neu</li> <li>• 2, 1 i, l, m – streichen; restliche Spiegelstriche redaktionell angepasst</li> <li>• 2, 2 a. – neuer Inhalt; restliche Spiegelstriche redaktionell angepasst</li> <li>• 3, 2, 1. Spiegelstrich: Fußnote 4 entfällt</li> <li>• 4, 3 a. – Neuformulierung</li> <li>• 4, 3 b. – entfällt; neuer Punkt b. und c. mit neuem Inhalt; redaktionelle Anpassung der übrigen Spiegelstriche</li> <li>• 4, 3 g. – (alt f.) – Weiterfassung und Fußnote 7 neu</li> <li>• 4, 3 – Satz vor Abschnitt 4 gestrichen</li> <li>• 5, 1+2 – redaktionelle Anpassungen und neue Fußnote 9</li> <li>• 6 – Anpassung an Mustervertrag der Diözese</li> <li>• Anhang I – neue Überschrift und Gliederung</li> <li>• Anhang I, A. I. ergänzt und Nr. (1) bis (4) geändert</li> </ul>	<p>Durch die Neuorganisation der Pfarramtsverwaltung in den vier kooperierenden Gemeinden im Rahmen des Entwicklungsprozesses „Kirche am Ort“ ergeben sich umfangreiche Anpassungen der Vereinbarung.</p> <p>Die Neuorganisation umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenfassung der pfarramtlichen Verwaltung am Standort Winzeln</li> <li>• Umwandlung der bisherigen „Vollpfarrämter“ in den Gemeinden Aichhalden, Waldmössingen und Heiligenbronn in „Präsenzbüros“</li> <li>• Erhöhung des Stellenumfanges Pfarrbüro auf neu 50,5 Wochenstunden</li> <li>• Mittelfristige Zusammenführung der Personalstellen bei der Belegengemeinde Winzeln</li> <li>• Alle MA in den Pfarrämtern sind für alle Gemeinden in gleicher Weise zuständig</li> <li>• Schaffung einer umfangreichen Präsenzzeit in Winzeln und Erreichbarkeit für alle Mitglieder der Gemeinden der SE</li> </ul>	<table border="1"> <tr><td>Aich</td><td>28.11.17</td></tr> <tr><td>Hb</td><td>29.11.17</td></tr> <tr><td>Wz</td><td>30.11.17</td></tr> <tr><td>Wm</td><td>01.12.17</td></tr> </table>	Aich	28.11.17	Hb	29.11.17	Wz	30.11.17	Wm	01.12.17	01.01.2018
Aich	28.11.17											
Hb	29.11.17											
Wz	30.11.17											
Wm	01.12.17											



Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	KGR-Beschlüsse	wirksam ab																		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhang I – neuer Inhalt unter b.) Pfarramtsverwaltung mit den lfd. Nr. I – VII</li> </ul>																					
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begriff „Koordinationskreis SE (KK SE) in allen Textteilen geändert in „Kooperationskreis SE (KK SE)“</li> <li>• im gesamten Text die Verweise auf die KGO angepasst (mit KGO<sup>2019</sup> sind die §§ neu systematisiert</li> <li>• im gesamten Text den Begriff „Zweiter Vorsitzender“ durch „Gewählter Vorsitzender“ ersetzt.</li> <li>• 3, 2. 3. Spiegelstrich: „eine Vertreterin / ein Vertreter“ geändert in „ein Mitglied“</li> <li>• 3, 2. 4. Spiegelstrich: die Pfarramtsverwaltungsleiter*innen als beratende Mitglieder aufgenommen</li> <li>• 4, 2.c. neuer Begriff „Pfarramtsverwaltungsleiter*innen“</li> <li>• Fußnote 6 an neue Website angepasst</li> <li>• Anhang I, A., I. (1) und (2) Begriff „Gemeinsames Pfarramt in der SE“ eingefügt</li> <li>• Anhang I, B., III., VI., V. an die weiterentwickelte Struktur der Pfarramtsverwaltung angepasst</li> <li>• Anlage 1: Anpassung des gesamten Textes an die Neuausrichtung als kooperatives und partizipatives Leitungsorgan in der SE</li> </ul>	<p>Im Zusammenhang mit der Einführung der Kirchengemeindeordnung 2019 waren Anpassungen an die entsprechenden Verweise erforderlich.</p> <p>Die Weiterentwicklung des Projektes „Pfarramtsverwaltung“ machte Anpassungen im Anhang I und an anderen Stellen im Text erforderlich.</p> <p>Die Neuausrichtung der KGO auf eine kooperative und partizipative Leitung der KG und der SE wurde bisher schon im Gremium „Koordinationskreis der SE“ praktiziert. Hier wurden in der Anlage 1 Anpassungen vorgenommen, um das gemeinsam wahrgenommene Leitungsgefüge zwischen Hauptamtlichen und gewählten Ehrenamtlichen transparent zu machen. Deshalb wurde das Gremium auch in „Kooperationskreis SE“ unter Beibehaltung des bekannten Kürzels „KK SE“ umbenannt.</p>	<table border="1" data-bbox="1043 797 1276 976"> <tr><td>Aich</td><td>07.04.19</td></tr> <tr><td>Hb</td><td>07.04.19</td></tr> <tr><td>Wz</td><td>07.04.19</td></tr> <tr><td>Wm</td><td>07.04.19</td></tr> </table> <p>durch gemeinsame Abstimmung im GA am 07.04.19</p>	Aich	07.04.19	Hb	07.04.19	Wz	07.04.19	Wm	07.04.19	01.04.2019										
Aich	07.04.19																					
Hb	07.04.19																					
Wz	07.04.19																					
Wm	07.04.19																					
5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• als neu 2, b: neuer Abschnitt eingefügt; die übrigen Abschnitte sind entsprechend anzupassen</li> <li>• in 4 Abs 3.c. im ersten Klammervermerk ergänzen: „und Pfarramtsverwalter/-in“</li> <li>• nach 4 Abs 3.c. ein neuer Abschnitt d. eingefügt (Nachbarschaftshilfeverwaltung)</li> <li>• in 5, Abs 1 Tabelle: neuer Klammervermerk bei Personalkosten und zwei neue Kostenstellen nach Inventar</li> </ul>	<p>Im Zusammenhang mit der Einführung einer Nachbarschaftshilfeverwaltungsstelle analog den Regelungen der Pfarramtsverwaltung, und wegen der Neuschaffung einer gemeinsam finanzierten Stelle in der Pfarramtsverwaltung, waren umfangreiche Anpassungen der KV SE erforderlich.</p> <p>Die KV SE wurde entsprechend angepasst und an weiteren Stellen redaktionell geändert.</p>	<table border="1" data-bbox="1043 1581 1276 1832"> <tr><td colspan="2">Nachbarschaftshilfeverwaltung</td></tr> <tr><td>Aich</td><td>21.01.20</td></tr> <tr><td>Hb</td><td>22.01.20</td></tr> <tr><td>Wz</td><td>23.01.20</td></tr> <tr><td>Wm</td><td>24.01.20</td></tr> </table> <table border="1" data-bbox="1043 1868 1276 2074"> <tr><td colspan="2">Pfarramtsverwalter/in</td></tr> <tr><td>Aich</td><td>10.03.20</td></tr> <tr><td>Hb</td><td>11.03.20</td></tr> <tr><td>Wz</td><td>12.03.20</td></tr> </table>	Nachbarschaftshilfeverwaltung		Aich	21.01.20	Hb	22.01.20	Wz	23.01.20	Wm	24.01.20	Pfarramtsverwalter/in		Aich	10.03.20	Hb	11.03.20	Wz	12.03.20	01.04.2020
Nachbarschaftshilfeverwaltung																						
Aich	21.01.20																					
Hb	22.01.20																					
Wz	23.01.20																					
Wm	24.01.20																					
Pfarramtsverwalter/in																						
Aich	10.03.20																					
Hb	11.03.20																					
Wz	12.03.20																					



Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	KGR-Beschlüsse	wirksam ab										
	<ul style="list-style-type: none"> <li>komplett neuer Abschnitt C Nachbarschaftshilfeverwaltung zum Anhang I</li> <li>Anhang I, Abschnitt B: neue Nr. V. und Nr. VI. um Tabelle ergänzt und neu gegliedert</li> </ul>		<table border="1"> <tr> <td>Wm</td> <td>13.03.20</td> </tr> </table> <p>Gemeinsame Abstimmung im GA am 30.01.2020 und am 19.03.2020</p>	Wm	13.03.20									
Wm	13.03.20													
<p>Aufgrund der Änderungen bei der Umsatzbesteuerung wurde die Überarbeitung der KV SE erforderlich. Wesentliche wurde die Form in eine „öffentlich-rechtliche“ abgeändert. Auf die Nennung aller redaktioneller Veränderungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.</p>														
6	<p>Umbenennung des Dokumentes in „Öffentlich-Rechtliche Kooperationsvereinbarung“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in 2, 2.: Ziele wurden in Anlage 1 verschoben</li> <li>3: neuer Paragraph „Finanzierung“; die übrigen Paragraphen verschieben sich entsprechend.</li> <li>5, 3.: Die Inhalte sind neu in Anlage 1 enthalten</li> <li>Neue Anlage 1: „Vereinbarungen zu den gemeinsam getragenen Aufgabenfeldern“</li> <li>Neue Anlage 2: „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Finanzierung gemeinsamer Kosten“</li> <li>Neue Anlage 3: „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung eines Gemeinsamen Pfarramtes“</li> <li>bisheriger Anhang I wird neu Anlage 4: „Besondere Ausführungsvorschriften“ mit den bisherigen Inhalten. In Abschnitt A. I. wird die Übersicht mit den Haushaltsstellen der aktuellen Fassung angepasst. In Abschnitt B. II. wird der Halbsatz nach der Kostenstellenummer gestrichen; in Abschnitt B IV. wird der Satzteil „... in Höhe von ca. 8.000 € jährlich ...“ gestrichen. Der Begriff „jährlich“ im zweitletzten Satz ist durch „zweijährlich“ zu ersetzen.</li> <li>die bisherige Anlage 1 wird ohne inhaltliche Änderungen zur Anlage 5</li> </ul>	<p>Neuregelung § 2b UStG - Überarbeitung der Kooperationsvereinbarungen für Seelsorgeeinheiten, Gemeinschaftliche Kirchenpflegeämter und Gemeinschaftliche Pfarrbüros</p> <p>Enthaltend die Aufgaben und Beschlusshoheiten des Gemeinsamen Ausschusses</p> <p>Enthaltend die Regelungen des bisherigen § 5</p> <p>Enthaltend die Regelungen zum Gemeinsamen Pfarramt</p> <p>Enthaltend die besonderen Regelungen in der Seelsorgeeinheit; sie gelten immer in Ergänzung zu den vorstehenden Regelungen.</p>	<table border="1"> <tr> <th colspan="2">Sitzungstermine</th> </tr> <tr> <td>Aich</td> <td>22.11.22</td> </tr> <tr> <td>Hb</td> <td>23.11.22</td> </tr> <tr> <td>Wz</td> <td>24.11.22</td> </tr> <tr> <td>Wm</td> <td>25.11.22</td> </tr> </table>	Sitzungstermine		Aich	22.11.22	Hb	23.11.22	Wz	24.11.22	Wm	25.11.22	01.01.2023
Sitzungstermine														
Aich	22.11.22													
Hb	23.11.22													
Wz	24.11.22													
Wm	25.11.22													





Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	KGR-Beschlüsse	wirksam ab										
7	<p>Anlage 4, B</p> <p>I. An den Präsenzzorten nur Termine nach Absprache</p> <p>III. a.) Anpassung des Stellenplans wegen Aufhebung der Projektergebnisse durch die Diözese; Reduzierung um 13 % und nur noch EG 6 (statt 8); Anpassungen Sitzungsteilnahme und Dienstplan</p>	<p>Am 06.12.2022 teile die Diözese mit, dass das Projekt in der SE als beendet gilt und viele Ergebnisse den Stellenplan betreffend zurückgenommen werden. Es folgte die Reduzierung des Stellenplanes auf den diözesanen Regelsatz (46,07 WSt. / 116,63 %) und die Herabstufung der MA von EG 8 auf EG 6.</p> <p>→ Aufhebung der Präsenzpflcht und der Teilnahmen am KK SE</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Sitzungstermine</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aich</td> <td>07.02.23</td> </tr> <tr> <td>Hb</td> <td>08.02.23</td> </tr> <tr> <td>Wz</td> <td>09.02.23</td> </tr> <tr> <td>Wm</td> <td>10.02.23</td> </tr> </tbody> </table>	Sitzungstermine		Aich	07.02.23	Hb	08.02.23	Wz	09.02.23	Wm	10.02.23	<p>rückwirkend zum 01.01.2023</p>
Sitzungstermine														
Aich	07.02.23													
Hb	08.02.23													
Wz	09.02.23													
Wm	10.02.23													
8	<p>Änderungen im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2,1.c. neuer Absatz, Zählung angepasst</li> <li>• 2, 1. s (neue Zählung; Anlage 5 in Anlage 6 geändert</li> <li>• 2, 3. Neuer Abschnitt</li> <li>• Anlage 1, Nr. 3 d NEU</li> <li>• Anlage 2, Nr. 1.6 NEU</li> <li>• Anlage 4, NEU</li> <li>• Anlage 5 (bisher Anlage 4)</li> <li>• Anlage 6 (bisher Anlage 5), ergänzt um Abschnitt „D. Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt“</li> <li>• Anlage 6, Ergänzung Personalstellen in I. und in der Aufzählung gemeinsamer Aufgaben neue Nr. (3) und neuer Abschnitt D</li> </ul> <p>Anpassung der Verwaltungsstelle Nachbarschaftshilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage 5 C, II., Erhöhung des Stellenumfangs von bisher 16,1 auf neu 20 % und Anpassung EG von 5 auf 6</li> <li>• Anlage 5 C, VI.: Anpassung der zugrundeliegenden Einsatzstunden NBH (bisher aus dem Jahr 2019, jetzt 2023) und Anpassung der prozentualen Anteile</li> </ul>	<p>Die bisherigen ehrenamtlichen Kirchenpflegestellen in den vier Gemeinden der SE sollen zum 01.05.2024 in ein Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt überführt werden. Die Stellen werden als Planstellen geführt; der Dienst wird hauptamtlich in Teilzeit.</p> <p>Deshalb wurde die KV SE um die entsprechenden Abschnitte ergänzt. Die Änderungen sind nebenstehend im Einzelnen aufgeführt.</p> <p>Verwiesen wird insbesondere auf die neue Anlage 4, in der die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung definiert sind. Weiter bedeutsam ist der neue Abschnitt D. in Anlage (neu) 6, der die konkreten Dienstvorschriften und den Personalstellenplan enthält.</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Sitzungstermine</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aich</td> <td>23.04.24</td> </tr> <tr> <td>Hb</td> <td>24.04.24</td> </tr> <tr> <td>Wz</td> <td>25.04.24</td> </tr> <tr> <td>Wm</td> <td>26.04.24</td> </tr> </tbody> </table>	Sitzungstermine		Aich	23.04.24	Hb	24.04.24	Wz	25.04.24	Wm	26.04.24	<p>01.05.2024</p>
Sitzungstermine														
Aich	23.04.24													
Hb	24.04.24													
Wz	25.04.24													
Wm	26.04.24													
9	<p>Änderung im Zusammenhang mit der Einrichtung einer „Stelle weitere Kirchliche Berufe (Familienreferent*in)“ zum 01.09.25</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2,1.d. neuer Absatz, Zählung angepasst</li> </ul>	<p>Durch die anstehende Berentung der beiden pastoralen Mitarbeitenden (PR Frank Ende 08/2025 und GR Wetter Ende 08/2026) soll zur Sicherstellung wichtiger katechetischer Akte die gemäß integriertem Stellenplan vorgese-</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Sitzungstermine</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aich</td> <td>11.02.25</td> </tr> <tr> <td>Hb</td> <td>12.02.25</td> </tr> <tr> <td>Wz</td> <td>13.02.25</td> </tr> <tr> <td>Wm</td> <td>14.02.25</td> </tr> </tbody> </table>	Sitzungstermine		Aich	11.02.25	Hb	12.02.25	Wz	13.02.25	Wm	14.02.25	<p>01.03.2025</p>
Sitzungstermine														
Aich	11.02.25													
Hb	12.02.25													
Wz	13.02.25													
Wm	14.02.25													



Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	KGR-Beschlüsse	wirksam ab
	<ul style="list-style-type: none"><li>• 4,2.a. neue Berufsbezeichnung aufgenommen</li><li>• Anlage 1, Nr. 3. e. NEU; Zählung angepasst</li><li>• Anlage 5, A. I. angepasst</li><li>• Anlage 5, D. III H. NEU; Zählung angepasst</li><li>• Anlage 5, E. NEU</li><li>• Anlage 6 angepasst</li></ul>	<p>hene Stelle weitere Berufe im Kirchlichen Dienst als „Familienreferent*in“ mit einem Stellenumfang von 25 % eingerichtet werden.</p> <p>Die Stelle wird dem Pastoralteam zugerechnet und voll von der Diözese refinanziert. Anstellungsträger ist die Belegenheitsgemeinde Winzeln im Auftrag der SE.</p> <p>Die Zuständigkeiten vor Ort wurden in der KV SE eingearbeitet. Grundsätzlich gilt die „Richtlinie zur Anstellung von Mitarbeitenden in den „Weiteren Berufen im Kirchlichen Dienst“ im Rahmen der integrierten Stellenplanung (BO-Nr. 5488 – 04.08.2020)“</p>		

- bleibt frei -